

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Bericht über erste Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen von Hamburger Kindertageseinrichtungen**

#### **1. Anlass**

Kindertageseinrichtungen (Kitas) leisten als Bildungseinrichtungen einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen und -gerechtigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft. Neben dem quantitativen Ausbau des Betreuungsangebots, der die Länder und Kommunen erhebliche Anstrengungen gekostet hat, steht seit einigen Jahren die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kitas im Vordergrund.

In 2019 wurde in Hamburg auf Grundlage des §23 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) das Kita-Prüfverfahren eingeführt. Eine weitere Grundlage für die Einführung war der Beschluss der Vertragskommission nach §26 LRV vom 19. Dezember 2018, mit dem die Prüfkriterien konkretisiert wurden. Im Rahmen des Kita-Prüfverfahrens werden Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen, anlassunabhängig hinsichtlich der Einhaltung der Standards des LRV überprüft.

Mit dem Bürgerschaftlichen Ersuchen „Ergänzendes Prüfverfahren als Baustein zur Qualitätssicherung für Hamburger Kindertageseinrichtungen“ (Drucksache 21/14136) vom 5. September 2018 wurde der Senat gebeten, „der Bürgerschaft über Einführung und Ausgestaltung des Kita-Prüfverfahrens sowie über die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen von Hamburger Kinder-

tageseinrichtungen bis zum 31. Oktober 2019 zu berichten.“ Über die Einführung und Ausgestaltung des Kita-Prüfverfahrens berichtete der Senat der Bürgerschaft mit der Drucksache 21/17029 vom 30. April 2019. Die zunächst auf Grund des schrittweisen Aufbaus der Kita-Prüfdienststelle für 2020 vorgesehene Berichterstattung zu ersten Prüfergebnissen wurde wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Jahr 2021 verschoben.

#### **2. Ausgangslage**

Im LRV sind die Bildungsziele, der inhaltliche Rahmen für die fachliche Arbeit und deren Qualitätsentwicklung sowie die personelle und sachliche Ausstattung der Tageseinrichtungen zwischen den Leistungsanbietern und der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) vereinbart. Als Folge des dynamischen Ausbaus im Zuge der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung sowie der beitragsfreien Grundbetreuung nehmen in Hamburg immer mehr und immer jüngere Kinder für eine längere Zeit während des Tages Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Anspruch. Aktuell nehmen 1.162 Einrichtungen am Kita-Gutscheinsystem teil (Stand: 8. Februar 2021). Für 2020 stiegen die Kosten für die Kindertagesbetreuung in Hamburg auf rd. 1 Mrd. Euro an.

Mit der 2012 bundesgesetzlich eingeführten Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung (§ 79 in Verbindung mit § 79a SGB VIII) hat der Gesetzgeber diese als einen elementaren fachlichen Steuerungsmodus der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Unter der Beachtung der Grundsätze des § 4 SGB VIII zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Qualitätsentwicklung durch „Vereinbarungen“, das heißt im Konsens mit den freien Trägern der Jugendhilfe, verfolgt werden soll. Somit bedurfte nach der geltenden Rechtslage die Implementierung eines Prüfverfahrens, welches die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen überprüft, eines Einvernehmens mit den Vertragspartnern des LRV.

Politische Gremien sowie die auf Bezirks- und Landesebene vertretenen Eltern der betreuten Kinder, aber auch die zuständige Behörde forderten in der Vergangenheit wiederholt die regelhafte, anlassunabhängige Überprüfung der Kitas. Die Vertragspartner des LRV einigten sich 2018 auf das Kita-Prüfverfahren, das mittels einer bei der Sozialbehörde angesiedelten Organisationseinheit umgesetzt wird. Damit wurde die bisher bestehende Lücke im System der Überprüfungsinstrumente im Bereich der Kindertagesbetreuung geschlossen.

Die Leistungsanbieter und die Sozialbehörde verständigten sich auf konkrete Prüfkriterien, die sich aus dem LRV ableiten (vgl. § 23 LRV). Geprüft werden Aspekte des Leistungsangebotes, der Öffnungszeiten, der Personalvorhaltung, der Personalqualifikation, der Kooperation mit Eltern und Grundschulen, der Bildung und Sprachförderung, der Ernährung und Gesundheitsvorsorge, der Förderung von Kindern mit Behinderungen, der Fortbildung, der Qualitätsentwicklung sowie der Abrechnung. Bei jeder Prüfung kommen unterschiedliche Instrumente und Analysemethoden zum Einsatz. Dazu gehören beispielsweise die Analyse von Dokumenten, die Auswertung von Interviews, die Auswertung von Datenbanken sowie eine persönliche Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten in der Kita.

Kitas, die die Standards noch nicht in vollem Umfang erfüllen, erhalten Aufforderungen, innerhalb bestimmter Fristen die festgestellten Mängel zu beseitigen. Zudem können die Kindertageseinrichtungen gezielte Unterstützungsangebote erhalten. In Einzelfällen, zum Beispiel bei gravierenden Verstößen gegen den LRV, kann es zu Mittelkürzungen bzw. Rückzahlungsforderungen bis

hin zur Kündigung des LRV durch die zuständige Behörde kommen.

Der Berichtszeitraum umfasst die Test-Phase sowie die erweiterte Test-Phase, mit der die Erhebungsinstrumente eingeführt und auf Schlüssigkeit überprüft wurden. Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten während des ersten sowie auch des zweiten Lockdowns die Kita-Prüfungen eingestellt werden. Vor-Ort-Besuche waren nicht mehr möglich.

### 3. Inhalte und Ziele des Berichts

Die Berichterstattung über die Ergebnisse des Kita-Prüfverfahrens soll einen Beitrag zur Sicherung der Qualität in den Hamburger Kitas leisten. Strukturelle Standards, wie sie im LRV vereinbart sind, bilden die Basis für die pädagogische Qualität der Kindertagesbetreuung. Eine transparente Berichtslegung über den Grad der Einhaltung dieser Standards ist für alle am Prozess der Kindertagesbetreuung Beteiligten wertvoll. Eltern erhalten Informationen über die Qualität ihrer Kita und den Kita-Leitungen bzw. -Trägern ermöglichen die Prüfergebnisse eine Einordnung ihrer Stärken und Entwicklungsbedarfe. Für die Sozialbehörde ergeben sich aus den aggregierten Ergebnissen Anhaltspunkte für die künftige Ausgestaltung des Hamburger Kita-Gutscheinsystems. Diese wertvollen Hinweise können in der Folge gemeinsam mit den Vertragspartnern für die Weiterentwicklung des LRV genutzt werden. Dabei werden nicht nur Entwicklungsbedarfe sichtbar, sondern insbesondere auch die bereits in der weit überwiegenden Mehrzahl der bisher geprüften Kindertageseinrichtungen vorhandene gute Qualität.

Die Konzeption des Kita-Prüfverfahrens sieht eine jährliche Berichterstattung über die Aktivitäten und Ergebnisse des Sachgebietes Kita-Prüfverfahren vor. In aggregierter Form soll dieser Bericht durchgeführte Prüfungen aufbereiten und einige Ergebnisse schwerpunktmäßig analysieren. Hierfür werden Erkenntnisse aus den Einzelprüfungen anonymisiert zusammengefasst und bewertet. Mit einer regelmäßigen landesweiten Berichterstattung soll das Kita-Prüfverfahren neben der Herstellung von Transparenz auch dazu beitragen, gemeinsam mit allen Vertragsparteien des LRV das Hamburger System der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln.

Wegen der Corona-Pandemie kam es in 2020 und 2021 zu erheblichen Verzögerungen in der Aufbauphase des Kita-Prüfverfahrens. Aus diesem Grund wird der hier vorgelegte Bericht noch nicht die angestrebte standardisierte Berichterstattung enthalten, sondern über die Einführung des Kita-

Prüfverfahrens und die Aktivitäten der ersten Test-Phase sowie über die sich anschließende erweiterte Test-Phase Auskunft geben.

#### 4. Aufbau des Sachgebietes Kita-Prüfverfahren

Das Sachgebiet „Kita-Prüfverfahren“ ist dem Referat „Steuerung der Kindertagesbetreuung“ im Amt für Familie der Sozialbehörde zugeordnet. Die personelle Ausstattung umfasst neben der Leitungsposition acht Stellen für Prüferinnen und Prüfer sowie eine Assistenz-Stelle zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben. Es ist gelungen, ein Team mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen zusammenzustellen, um die zu zweit tätigen Prüfungsteams grundsätzlich jeweils mit sozial-/pädagogischer als auch verwaltungsspezifischer Qualifikation auszustatten. Die Besetzung der Stellen erfolgte sukzessiv. Für die 2019 durchgeführte Test-Phase, in der 20 Kitas geprüft wurden, standen vier Mitte 2019 eingestellte Mitarbeitende zur Verfügung. Von Ende 2019 bis Oktober 2020 wurden weitere sechs Stellen besetzt, sodass der personelle Aufbau des Sachgebiets im Oktober 2020 abgeschlossen wurde. Das Team setzt sich derzeit aus sechs Personen mit pädagogischen Berufsabschlüssen und vier Personen mit verwaltungsspezifischem Hintergrund zusammen.

Grundsätzlich sollen in einem fünfjährigen Zeitraum alle ca. 1.160 Hamburger Kitas geprüft werden. Im regelhaften Verfahren wird weiter von rund 250 Prüfungen pro Jahr, inklusive der wegen festgestellter Beanstandungen erforderlichen Nachprüfungen, ausgegangen.

#### 5. Prüfkriterien und Erhebungsmethoden

Die Vereinbarung der Vertragsparteien zum Kita-Prüfverfahren nennt in §23 LRV die Aspekte, die einer regelmäßigen und anlassunabhängigen Prüfung unterzogen werden. Zu prüfen sind demnach die in den §§2 bis 4, 6 bis 10, 13, 15, 16 und 21 LRV genannten Leistungen, zu denen sich Kita-Träger durch Beitritt zum Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ verpflichten. Jeder einzelne Leistungsaspekt wurde durch Prüfkriterien konkretisiert, die eine standardisierte Einschätzung der in den Kitas vorgehaltenen Leistungen ermöglichen. Mit dem Beschluss der Vertragskommission vom 19. Dezember 2018 wurden den einzelnen Kriterien eine oder mehrere Methoden zugeordnet, die für die Erhebung der entsprechenden Informationen geeignet sind. Als Methoden kommen u.a. die Daten- und Dokumentenanalyse oder das Gespräch mit dem Kita-Träger oder der Kita-Leitung in Betracht. Auch ist

regelmäßig die Begehung der Kita als Methode vorgesehen.

Beispielhaft für die Prüfkriterien wird im Folgenden an einem Teilaspekt, der Bildung und Sprachförderung (§8 LRV), das Zusammenspiel von Vereinbarung im LRV, dem entsprechenden Prüfkriterium und der Erhebungsmethoden dargestellt.

Aspekt im LRV: §8 Absatz 1 Bildung und Sprachförderung

„Alltagsabläufe und Gruppenleben einer Tageseinrichtung werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jede Tageseinrichtung in einem schriftlichen Konzept dargelegt.“

Prüfkriterium:

„Das schriftliche, standortbezogene Konzept der Kita enthält Angaben zu den Zielen, Methoden und der Organisation der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtung.“

Erhebungsmethode:

„Dokumentenanalyse und Gespräch mit der Kita/ Kita-Leitung“

Einen vollständigen Überblick über die zu prüfenden Kriterien sowie die Erhebungsmethoden gibt der Beschluss der Kita-Vertragskommission nach §26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vom 19. Dezember 2018. Der Beschluss ist auf der Internetseite der Sozialbehörde abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/12065374/069e9e1c07ba3e23f2ae0ed547d2ccdf/data/beschluss-vertragskommission-kita-2018-12-19.pdf>.

#### 6. Standardisierter Ablauf des Kita-Prüfverfahrens

Die Sozialbehörde legt regelmäßig die Stichprobe sowie die Reihenfolge der Prüfungen für einen definierten Zeitraum fest. Die Auswahl der zu prüfenden Kitas und auch die Reihenfolge, nach der die Prüfungen durchgeführt werden, erfolgt streng nach dem Zufallsprinzip.

Der weitgehend standardisierte Ablauf der eigentlichen Kita-Prüfung gliedert sich in drei Schritte (schriftliches Verfahren, Vor-Ort-Besuch und Abschlussgespräch in der Kita).

Der erste Schritt beinhaltet das schriftliche Verfahren, in dem der Kita-Träger den Kita-Prüferinnen und -Prüfern verschiedene Dokumente zur Verfügung stellt. Hierbei handelt es sich um: den ausgefüllten Erhebungsbogen, das aktuelle ein-

richtungsbezogene pädagogische Konzept, das einrichtungsbezogene Konzept zum „Schutz von Kindern“ gemäß §13 LRV sowie Auszüge der Blanko-Betreuungsverträge für Passagen, die auf dem LRV beruhen. Gegebenenfalls sind folgende weitere Dokumente einzureichen: das Kita-Plus-Konzept, das Sprachförderkonzept, das einrichtungsbezogene Förderkonzept für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie das Zertifikat einer externen Evaluation bzw. Unterlagen zum eingesetzten Qualitätsentwicklungsverfahren.

Die von der Kita eingereichten Unterlagen werden gesichtet, analysiert und bewertet. Sie tragen darüber hinaus dazu bei, den Vor-Ort-Besuch in der Kita sowie das dort stattfindende Gespräch individuell für jede Kita vorzubereiten und zielführend zu gestalten.

Während des zweiten Schritts findet der Vor-Ort-Besuch in der Kita statt. Im Vorfeld erhält der Kita-Träger eine schriftliche Information zum Ablauf des Vor-Ort-Besuchs sowie zu den während des Vor-Ort-Besuchs stichprobenartig zu prüfenden Unterlagen. Zu den Stichproben können beispielsweise gehören:

- Auszüge aus Arbeitsverträgen,
- Fortbildungs- und Qualifikationsnachweise von Fachkräften,
- Bildungsdokumentationen von Kindern,
- abrechnungstechnische Unterlagen und
- gegebenenfalls weitere Unterlagen bezüglich der Leistungen der Eingliederungshilfe.

Mittels Rundgang durch die Kita erhalten die Kita-Prüferinnen und -Prüfer einen Überblick über die Räumlichkeiten und die Ausstattung. Zusätzlich führen sie ein ausführliches Gespräch mit der Kita-Leitung und dem Kita-Träger und sehen die Stichproben ein. Außerdem werden gegebenenfalls Rückfragen zu Angaben aus dem Erhebungsbogen und den vorab eingereichten Dokumenten gestellt.

Der Vor-Ort-Besuch hat im Rahmen des Prüfprozesses eine hervorgehobene Bedeutung. Durch die stichprobenartige Einsichtnahme in Unterlagen können Angaben aus dem schriftlichen Verfahren validiert oder gegebenenfalls korrigiert werden. Darüber hinaus können im persönlichen Gespräch Rückfragen gestellt und eventuell vorhandene Missverständnisse aufgeklärt werden. Neben den formalen und standardisierten Erhebungsmethoden dient der Vor-Ort-Besuch auch dazu, wahrzunehmen, wie im Kita-Alltag einzelne Aspekte und Anforderungen des LRV in der Praxis umgesetzt werden.

Im dritten Schritt erstellen die Kita-Prüferinnen und -Prüfer den individuellen Bericht für die jeweilige Kita. In einem in der Kita geführten, die Prüfung abschließenden Reflexionsgespräch wird dem Kita-Träger und der Kita-Leitung das Ergebnis der Prüfung vorgestellt. Dieses Gespräch findet unter Beteiligung der Elternvertretung statt und bietet somit allen am Prozess der Kindertagesbetreuung Beteiligten die Chance, sich zu den Stärken und Entwicklungsbedarfen der eigenen Kita auszutauschen.

Der Träger der geprüften Kita erhält einen individuellen schriftlichen Bericht, der Auskunft über das Ergebnis der Prüfung gibt. Zusätzlich kann die Kita mit einer durch die Sozialbehörde erteilten Plakette öffentlichkeitswirksam auf die abgeschlossene Kita-Prüfung hinweisen. Ob und in welcher Form Prüfergebnisse veröffentlicht werden, entscheidet der Träger.

Stellen die Kita-Prüferinnen und -Prüfer Mängel fest, wird dem Kita-Träger eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt, die sich an der Wichtigkeit des jeweiligen Mangels orientiert. Beispielsweise erhält der Kita-Träger für die Beseitigung eines Mangels, von dem eine Gefährdung der Kinder ausgehen könnte, eine sehr kurze Frist. Im Gegensatz dazu erhält ein Kita-Träger mehr Zeit für die Behebung eines Mangels, der die Erstellung einer einrichtungsbezogenen Kita-Konzeption betrifft. Methodisch erfolgt die Überprüfung der Beseitigung festgestellter Mängel zum Beispiel durch Fotodokumentation, Übersendung überarbeiteter Dokumente, eine erneute Stichprobe bestimmter Unterlagen oder eine erneute Vor-Ort-Prüfung. Sollte etwa festgestellt werden, dass der Kita-Träger das vertraglich zu beschäftigende Personalvolumen unterschreitet, sind die Kita-Entgelte für die Dauer des festgestellten Mangels zu kürzen.

## 7. Test-Phase und erweiterte Test-Phase

Die erste Test-Phase im vierten Quartal 2019 diente der Entwicklung und Erprobung der Erhebungsinstrumente. In Zusammenarbeit mit den Kita-Verbänden und Kita-Trägern meldeten sich freiwillig 20 Kitas mit unterschiedlichem Profil (u.a. Größe der Kita, Größe des Trägers, Verbandzugehörigkeit) für die Durchführung des bis dahin entwickelten Verfahrens.

Während dieser Test-Phase wurden seitens einzelner Kita-Träger datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen, die durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geprüft wurden. Es war die Frage zu bewerten, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Sachgebietes Kita-Prüfverfahren im Rahmen des nach §23 LRV vorgesehenen Prüfverfahrens stichprobenhaft Einsicht in Arbeitsverträge und andere das Beschäftigungsverhältnis betreffende Dokumente nehmen dürfen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob im Rahmen des Kita-Prüfverfahrens individuell kindbezogene Stichproben eingesehen werden dürfen. Für die Einsichtnahme in kindbezogene Unterlagen wurde im Rahmen der Test-Phase eine Einwilligungserklärung für die Personensorgeberechtigten erstellt. Diese Einwilligungserklärung wurde dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls im Rahmen der Anfrage zur Prüfung vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 10. März 2020 wurde seitens des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten der geprüften Einrichtungen durch die zuständige Behörde sowie die Offenlegung durch die Kindertageseinrichtungen bestätigt. Ebenso hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zulässigkeit der stichprobenweisen Einsichtnahme in kindbezogene Unterlagen bestätigt. Hinweise zur Anpassung der Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten wurden berücksichtigt.

Zur Feinjustierung der Erhebungsinstrumente wurde eine zweite, erweiterte Test-Phase mit 40 weiteren Kitas durchgeführt, die ebenfalls freiwillig am Kita-Prüfverfahren teilnahmen. Diese zweite Test-Phase zog sich letztlich auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zum Jahresende 2020 hin.

Die konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld und während der beiden Test-Phasen zeigt das Interesse aller Vertragspartner, das Kita-Prüfverfahren zu einem aussagekräftigen Instrument der Qualitätssicherung für die Hamburger Kitas werden zu lassen.

## 8. Bisherige Prüfungen und Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

Nach der Durchführung der ersten 20 Prüfungen wurden einzelne Prozessschritte und Prüfkriterien auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der Rückmeldungen der Verbände, Träger und Kitas angepasst. Hierzu zählen unter anderem die oben dargestellten datenschutzrechtlichen Aspekte.

Mit den Prüfungen der erweiterten Test-Phase für 40 weitere Kitas wurde bereits im ersten Quartal 2020 begonnen. Neben der schriftlichen Datenabfrage wurden auch einige Vor-Ort-Besuche in

Kitas durchgeführt. Wegen des ersten Lockdowns auf Grund der Corona-Pandemie ab März 2020 und der damit verbundenen Einschränkungen des Kita-Regelbetriebs konnte die erweiterte Test-Phase zunächst nicht abgeschlossen werden.

Mit der Rückkehr zum Kita-Regelbetrieb im August 2020 wurden die Kita-Prüfungen sukzessive wieder aufgenommen. Parallel zu den Prüfungen der erweiterten Test-Phase wurden die Vorbereitungen für den regulären Betrieb des Kita-Prüfverfahrens durchgeführt. Die Kita-Träger der ersten 23 zufällig ausgewählten Kitas wurden über die anstehenden Prüfungen informiert. Die schriftlichen Verfahren konnten für diese Kitas bereits erfolgen. Auf Grund der erneut stark angestiegenen Fallzahlen an COVID-19-Erkrankungen und dem damit einhergehenden Teil-Lockdown ab November 2020 konnten lediglich drei Vor-Ort-Besuche durchgeführt werden. Insgesamt mussten die Kita-Prüfungen somit im Jahr 2020 für fünf Monate ganz beziehungsweise teilweise ausgesetzt werden.

Während der Zeit, in der keine Prüfungen in Kitas durchgeführt werden konnten, hat das Team der Kita-Prüferinnen und -Prüfer andere Referate der Abteilung für Kindertagesbetreuung in der Sozialbehörde bei der Bewältigung des pandemiebedingt sehr hohen Arbeitsaufkommens unterstützt oder andere Aufgaben übernommen. Gleichzeitig konnte diese Zeit genutzt werden, um neue Prüferinnen und Prüfer in die Materie einzuarbeiten. Darüber hinaus wurden interne Arbeitsabläufe für die regelhaften Kita-Prüfungen angepasst und die kooperativen Strukturen mit der Kita-Trägerberatung und der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde weiterentwickelt.

## 9. Erste Prüfergebnisse

Für alle Beteiligten ergibt sich im Idealfall, dass im Rahmen einer Kita-Prüfung keine Beanstandungen zu den Prüfkriterien nach dem LRV festgestellt werden. Es kann sich jedoch ergeben, dass einzelne Prüfkriterien beanstandet werden oder Sachverhalte einer weiteren Klärung, eventuell auch bei anderen Behörden, bedürfen. Je nach Sachverhalt kann es zu einer direkten Aufforderung kommen, einen Mangel abzustellen oder eine Beratung außerhalb des Kita-Prüfverfahrens in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Beratung kann durch verschiedene Stellen, unter anderem die Kita-Trägerberatung der Sozialbehörde, die Unfallkasse Nord oder durch eine Fachberatung der Kita-Verbände, erfolgen. Für Mängel, die nicht sofort abstellbar sind, ist eine Nachprüfung vorgesehen.

Beispielhaft soll dies für das Prüfkriterium zu §6 LRV (Raumausstattung) verdeutlicht werden: Auf Grund der verschiedenen Räumlichkeiten einer Kita kann es sich ergeben, dass für einzelne Räume etwas zu beanstanden ist, ein Mangel abzustellen ist oder eine Beratung der Unfallkasse oder Kita-Aufsicht eingeholt werden muss. So könnte für eine Kochstelle für pädagogische Zwecke ein Herdschutzgitter zu beschaffen sein. Seit der Erteilung der Betriebserlaubnis können in einer Kita nach und nach geringe bauliche Veränderungen notwendig geworden sein, die in der Gesamtschau noch nicht begutachtet wurden. Hier kann eine Beratung der Unfallkasse Nord oder der Kita-Trägerberatung relevant sein. In der Folge wird eine Nachprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Insgesamt konnten 63 Kita-Prüfungen bis zum Dezember 2020 abgeschlossen werden, von denen 60 Prüfungen im Rahmen der beiden Test-Phasen stattfanden.

Zu den Prüfergebnissen im Einzelnen:

– §2 LRV: Leistungsarten und Betreuungsumfang

Im Rahmen des Prüfkriteriums zu §2 LRV (Leistungsarten und Betreuungsumfang) wurden beispielsweise die Anzahl der Schließtage und die Bereitstellung der Notbetreuung überprüft. Insgesamt wurden in acht Einrichtungen Aufforderungen ausgesprochen, in 55 Einrichtungen ergaben sich keine Beanstandungen. Hier gab es unter anderem Aufforderungen, veraltete Konzepte an die tatsächlichen Schließtage anzupassen. Es kam beispielsweise vor, dass die Konzepte längere Schließzeiten vorsahen als im LRV vorgesehen. Tatsächlich hatten die Kitas aber die Schließzeiten eingehalten. In einem Fall erfolgte die Aufforderung, die Schließtage für das kommende Jahr im Konzept anzupassen. Hier war der Einrichtung nicht aufgefallen, dass die Feiertage zwischen Weihnachten und Neujahr teilweise längere Schließzeiten mit sich bringen und somit Jahr für Jahr erneut zu prüfen ist, wie viele weitere Schließtage während des Jahres darüber hinaus in Anspruch genommen werden können. Die Einrichtung hat eine Anpassung der Planung für das kommende Jahr vorgenommen.

– §§3 und 4: LRV Personalqualifikation und Personalausstattung

Sehr positiv sind die Resultate zu den Prüfkriterien §3 und §4 LRV. In diesem Zusammenhang wird unter anderem geprüft, ob die Qualifikationen der Fachkräfte den Vereinbarungen

des LRV entsprechen und ob das über Regelungen zum Quereinstieg eingesetzte Personal nicht die zulässigen 25 % des Beschäftigungsvolumens überschreitet. In den geprüften Einrichtungen war bei der Personalqualifikation (§3 LRV) eine Aufforderung und einmal die Empfehlung zur Beratung ausgesprochen worden. Die Personalausstattung (§4 LRV) war lediglich in einer Kita zu beanstanden. Hierzu erfolgte eine Aufforderung, den Personaleinsatz auch in den Randzeiten so zu gestalten, dass ausreichend qualifiziertes Personal anwesend ist. Darüber hinaus gab es in den 63 Einrichtungen keine Beanstandungen. Zu bemerken ist, dass fast ausschließlich Kitas geprüft wurden, die sich freiwillig zum Kita-Prüfverfahren gemeldet haben.

– §6 LRV: Raumausstattung

Bezogen auf das Prüfkriterium §6 LRV (Raumausstattung) ergaben sich in 32 Einrichtungen keine Beanstandungen. Daneben gab es 28 Aufforderungen, acht Empfehlungen und zweifach die Aufforderung, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. In vier Einrichtungen wird eine Nachprüfung durchgeführt bzw. ist eine abschließende Klärung nötig. Anhand der Ergebnisse könnte der Eindruck entstehen, dass ein Prüfungsschwerpunkt zu §6 LRV besteht. Der Grund hierfür liegt in der Vielfalt der einzelnen Merkmale dieses Prüfkriteriums. Beispielsweise ist hiermit die Prüfung der Relation der zur Verfügung stehenden pädagogischen Fläche zu den betreuten Kindern verbunden, aber auch die Frage, ob Materialien für Rollenspiele vorhanden sind oder offensichtliche Sicherheitsmängel bestehen.

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit werden beispielhaft zwei festgestellte Sachverhalte vorgestellt: Bei einem Vor-Ort-Besuch fiel das Kabel eines lose aufgestellten CD-Players auf, welches sich in Kinderreichweite befand. Der CD-Player war nach Nutzung noch nicht wieder weggestellt. Ein anderes Mal fehlte bei einem Herd für pädagogische Kochangebote ein transportables Sicherheitsgitter. Die Kitas wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend für solche Aspekte sensibilisiert. Anhand der vorgenannten Beispiele wird deutlich, dass die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Vor-Ort-Besuchen auf zahlreiche alltägliche Situationen trafen, die sich in den Prüfungsergebnissen niederschlagen haben.

– §7 LRV: Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen

Bisher wurden insgesamt 34 Einrichtungen geprüft, die eine Betreuung für Kinder mit Behin-

derung oder drohender Behinderung anbieten (§7 LRV). Die einzelnen Merkmale zu diesem Prüfkriterium sind vielfältig. Unter anderem wird geprüft, ob Förderpläne und Entwicklungsberichte form- und fristgerecht erstellt werden und ob entsprechend den Vorgaben qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Förderung der Kinder eingesetzt wird. 29 der insgesamt 63 geprüften Kitas halten diese Leistungsart nicht vor. In den geprüften Einrichtungen, auf die das Kriterium zutraf, ist es lediglich in einem Fall zu einer Aufforderung gekommen. Hier war die im einrichtungsbezogenen Konzept genannte Frist zur Erstellung der Förderpläne an die aktuellen Regelungen des LRV anzupassen. Die Kita hat in der Praxis die Regelungen aber korrekt angewendet.

- §8 LRV: Bildung und Sprachförderung  
In 58 Einrichtungen gab es in Bezug auf das Prüfkriterium zu §8 LRV, der sich dem Thema Bildung und Sprachförderung widmet, keine Beanstandung. In fünf Einrichtungen wurden Aufforderungen ausgesprochen. So wurden die Kitas beispielsweise aufgefordert, ihre pädagogischen Konzepte zu aktualisieren. In einem Fall erfolgte eine Aufforderung, bei Kindern mit einem Sprachförderbedarf zukünftig anerkannte Instrumente der Sprachdiagnostik einzusetzen. Im Rahmen des §8 LRV wird darüber hinaus geprüft, ob kontinuierliche Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen der Kinder erfolgen und den Sorgeberechtigten entsprechende Entwicklungsgespräche angeboten werden.
- §9 LRV: Übergang in die Grundschule  
Beim Thema Übergang in die Grundschule, Prüfkriterium zu §9 LRV, ergaben sich in 61 Einrichtungen keine Beanstandungen und in zwei Einrichtungen wurden Aufforderungen ausgesprochen. Konkret handelte es sich hierbei um Aufforderungen, die Einverständniserklärungen der Eltern zur Weitergabe der Unterlagen an die Grundschule im Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige in der Kita aufzubewahren und nicht an die Schule abzugeben. In diesem Kontext wird unter anderem auch geprüft, ob die Kitas den Sorgeberechtigten Informationsveranstaltungen zum Übergang in die Grundschule anbieten und ob ein korrekter Einsatz der Vordrucke für das Verfahren zum Übergang in die Schule (sogenanntes Viereinhalbjährigen-Verfahren) erfolgt.
- §10 LRV: Ernährung und Gesundheitsvorsorge  
Bezogen auf das Prüfkriterium zu §10 LRV (Ernährung und Gesundheitsvorsorge) gab es in

60 Einrichtungen keine Beanstandung. Zwei Einrichtungen erhielten Aufforderungen mit entsprechenden Nachprüfungen. Außerdem wurde einer Einrichtung eine Empfehlung ausgesprochen. Ein Aspekt in diesem Prüfkontext ist, wie Kitas methodisch und praktisch vorgehen, wenn bei Kindern Entwicklungsverzögerungen festgestellt werden oder (drohende) Behinderungen bemerkt werden.

- §13 LRV: Schutz von Kindern  
Für die Regelungen zum Schutz von Kindern, Prüfkriterium zu §13 LRV, war mehrfach aufgefallen, dass Einrichtungen zwar über sogenannte trägerbezogene Schutzkonzepte verfügen, jedoch ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept nicht existiert. Hier ergingen entsprechend Aufforderungen, standortspezifische Schutzkonzepte zu erstellen. Insgesamt gab es zu §13 LRV in 57 Einrichtungen keine Beanstandung, in fünf Kitas wurde eine Aufforderung und in einer Einrichtung eine Empfehlung ausgesprochen.
- §15 LRV: Fortbildung und Fachberatung  
Keine Beanstandungen gab es beim Prüfkriterium zu §15 LRV (Fortbildung und Fachberatung). Die geprüften Einrichtungen gewährleisteten für ihre Beschäftigten einen entsprechenden Zugang zu Fortbildungen bzw. die Fachberatung konnte in Anspruch genommen werden. Anhand der stichprobenhaften Prüfungen konnte dieses Ergebnis bestätigt werden.
- §16 LRV: Qualitätssicherung und -berichterstattung  
Alle geprüften Einrichtungen haben sich regelhaft mit Qualitätssicherung (§16 LRV) auseinandergesetzt, sodass sich keine Beanstandungen ergaben. Lediglich eine Empfehlung wurde ausgesprochen.
- §21 LRV: Abrechnungsverfahren  
Bezüglich des Kriteriums zu §21 LRV (Abrechnungsverfahren) ergab sich eine Beanstandung mit einer Nachprüfung. In allen anderen Einrichtungen ergaben sich hierzu keine Beanstandungen. Unter anderem wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Kitas die Dokumente über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme des abgerechneten Kita-Gutscheins unter Beachtung der vorgegebenen Fristen vorhalten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der Prüfergebnisse auf Aufforderungen, Empfehlungen und weitere Aspekte.

Prüfkriterium	Ergebnis der Prüfung					
	Aufforderung Mangel zu beheben	Aufforderung (Fach)beratung in Anspruch zu nehmen	fachliche Empfehlung ausgesprochen	keine Beanstandung	Nachprüfung	Prüfkriterium trifft auf Kita nicht zu
§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang	8			55		
§ 3 Personalqualifikation	1	1		61		
§ 4 Personalausstattung	1			62		
§ 6 Raumausstattung	28	2	8	32	4	
§ 7 Förderung v. Kindern mit (drohenden) Behinderungen	1			33		29
§ 8 Bildung und Sprachförderung	5			58		
§ 9 Übergang in die Grundschule	2			61		
§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge	2		1	60	2	
§ 13 Schutz von Kindern	5		1	57		
§ 15 Fortbildung und Fachberatung				63		
§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung			1	62		
§ 21 Abrechnungsverfahren	1			62	1	

Quelle: Eigene Auswertung der Sozialbehörde

#### 10. Bewertung der Ergebnisse und Erfahrungen aus den beiden Test-Phasen

Insgesamt haben die beiden Test-Phasen gezeigt, dass die im LRV vereinbarten Standards in den überprüften Kitas weit überwiegend eingehalten werden. Gravierende Mängel, die eine rückwirkende Entgeltkürzung hätten auslösen können, wurden nicht sichtbar. Besonders erfreulich ist, dass in jeder der geprüften Kitas ausreichend Personal beschäftigt wird. Insgesamt sind die Prüfergebnisse positiv zu bewerten. Einschränkend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass zunächst nur Kitas geprüft wurden, die sich freiwillig für eine Prüfung gemeldet hatten. Es bleibt abzuwarten, welches Gesamtbild sich ergibt, wenn die Kitas nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Erwartungsgemäß wurden durch die beiden Test-Phasen Anpassungsbedarfe methodischer, orga-

nisatorischer und auch datenschutzrechtlicher Art deutlich, die in Abstimmung der LRV-Vertragspartner zu Nachjustierungen der Erhebungsinstrumente führten. Grundsätzliche, den Beschluss zu den Prüfkriterien betreffende Änderungen waren nicht erforderlich.

##### – Professionenmix im Kita-Prüfverfahren

In der Praxis werden die Kita-Prüfungen in der Regel durch zwei Personen durchgeführt. Sofern es organisatorisch möglich ist, arbeiten jeweils eine Person mit einer verwaltungsspezifischen und eine Person mit einer pädagogischen Qualifikation gemeinsam an einer Kita-Prüfung. Diese unterschiedlichen Perspektiven ergänzen und bereichern sich mit ihren Kompetenzen und erfahrungsbasiertem Wissen und tragen so zu einem qualifizierten Prüfprozess bei. Die Mischung und wechselseitige Ergänzung von sozialpädagogischen und ver-



waltungspraktischen Kompetenzen werden von den Kita-Verantwortlichen, aber auch von den Kita-Prüferinnen und -Prüfern als bereichernd und hilfreich im Prüfungskontext empfunden.

– Feedback von Kita-Leitungen

Kita-Leitungen haben darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Prüfung eine gewisse Anspannung besteht, zumal es zu diesem neuen Kita-Prüfverfahren weder ein Modell noch praktische Erfahrungen gibt. Gleichzeitig empfanden die Kita-Leitungen die Gesprächsatmosphäre während der Prüfung als wertschätzend und als „auf Augenhöhe“.

– Feedback der Kita-Träger und Verbände

Die Kita-Träger und Verbände bewerteten die wertschätzende Kommunikation der Kita-Prüferinnen und -Prüfer im gesamten Prüfungsprozess, in dem viel Wert auf Verfahrenstransparenz gelegt wurde, positiv. Kritisch erschien ihnen die nicht eindeutige Abgrenzung zur Kita-Aufsicht, die aus Sicht der Verbandsvertretungen wünschenswert wäre. Auch wurde darum gebeten, bei Abschlussgesprächen mit den Eltern die Unterschiede des im Kontext des LRV durchgeführten Kita-Prüfverfahrens im Gegensatz zu einer umfänglichen Überprüfung der pädagogischen Arbeit der Kita deutlich zu machen.

– Feedback der Eltern

In den 63 bisher durchgeführten Kita-Prüfverfahren nahmen alle Elternvertretungen an den Abschlussgesprächen teil. Das zeigt das große Interesse der Eltern an diesem neuen Verfahren. Seitens der Elternvertretungen wurde im Rahmen der Abschlussgespräche immer wieder der Wunsch geäußert, bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Kita-Prüfverfahrens einbezogen zu werden. Viele von ihnen wünschen sich beispielsweise einen Eltern-Fragebogen, in dem sie konkret zur Arbeit der Kita befragt werden. Eltern wünschen sich auch eine konkrete Aussage über die Qualität ihrer Kita, um diese dann in Relation zu anderen Kitas setzen zu können. Die Kita-Prüferinnen und -Prüfer erläutern in diesen Fällen den Kontext des Kita-Prüfverfahrens, das die Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen des

LRV zum Gegenstand hat. Darüber hinausgehende Qualitätsprüfungen oder Elternbefragungen sind für das Kita-Prüfverfahren derzeit noch nicht vorgesehen bzw. vereinbart.

## 11. Ausblick

Nach dem Ende der Einschränkungen des Kita-Betriebs auf Grund der Corona-Pandemie – seit dem 7. Juni 2021 befinden sich die Hamburger Kitas wieder im Regelbetrieb – sollen nach dem Ende der Hamburger Sommerferien auch die Kita-Prüfungen wieder aufgenommen werden. Für das laufende Jahr wird das Ziel, jährlich rund 250 Kitas zu prüfen, auf Grund der coronabedingten Einschränkungen nicht mehr zu erreichen sein.

Die ab August 2021 zu prüfenden Kitas werden nach dem Zufallsprinzip ausgesucht. Unter der Annahme, dass es bis zum Jahresende möglich sein wird, Kita-Prüfungen durchzuführen, werden in 2021 etwa 60 Kindertageseinrichtungen abschließend geprüft werden können.

Die bisher durchgeführten Prüfungen erfolgten fast ausnahmslos in Einrichtungen, die sich freiwillig gemeldet haben und sich in diesem Rahmen äußerst engagiert in das Kita-Prüfverfahren eingebracht hatten. Sowohl die noch überschaubare Anzahl der Prüfungen als auch die Auswahl der geprüften Einrichtungen lassen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertungen zur flächendeckenden Einhaltung des LRV zu. Es steht zu erwarten, dass die künftigen Prüfergebnisse von Einrichtungen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, eine deutlichere Vielfalt aufweisen. Schwerpunkte der Weiterentwicklung des Kita-Prüfverfahrens werden 2021 die Weiterentwicklung der Prüfkriterien, die Entwicklung eines standardisierten Jahresberichts sowie die verstärkte Einbeziehung der Eltern sein. So könnte über Elternbefragungen oder eine frühere Beteiligung von Eltern an der jeweiligen Kita-Prüfung nachgedacht werden.

## 12. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.